

DL 206
RICHTLINIEN ÜBER DIE
LIZENZEN
FÜR DIE CLUBS DER SBL
(SB LEAGUE/NLB MEN)



SWISS
BASKETBALL

A. Vorbemerkung

Swiss Basketball organisiert die Schweizer Meisterschaften der SB League und NLB Men. Er legt in der vorliegenden Richtlinie die Regeln für die Erteilung von Lizenzen für Vereine fest, die an diesen Meisterschaften teilnehmen.

B. Allgemeines

Art. 1 Begriff

Ein Club muss über eine Lizenz verfügen, um an den Meisterschaften der SB League und der NLB Men teilzunehmen.

Art. 2 Art und Gültigkeit der Lizenz

1. Swiss Basketball kennt zwei Arten von Lizenzen:
 - a. Die Lizenz A, die einem Club erlaubt, an der Schweizer Meisterschaft der SB League teilzunehmen;
 - b. Die Lizenz B, die einem Club erlaubt, an der Schweizer Meisterschaft der NLB Men teilzunehmen,
2. Die Lizenz ist für die Dauer der Saison, für welche sie erteilt wird, gültig.

Art. 3 Lizenzierungsbedingungen

1. Die Lizenz muss auf Grund der sportlichen Qualifikation der ersten Mannschaft des Clubs verlangt werden, und gegebenenfalls auch basiert auf jener der zweiten Mannschaft.
2. Die Lizenz wird ausschliesslich dem Club erteilt, der Mitglied von Swiss Basketball ist. Dies gilt auch dann, wenn dieser Club die Leitung seiner ersten oder zweiten Mannschaft einer anderen Organisation anvertraut hat.
3. Die Erteilung der Lizenz setzt alle folgenden Punkte voraus:
 - a. die Einreichung der von Swiss Basketball verlangten Unterlagen;
 - b. den Nachweis einer für die gewünschte Spielkategorie ausreichenden Wirtschaftskraft;
 - c. den Nachweis, dass der Club die rechtlichen, sportlichen und administrativen Anforderungen für die gewünschte Spielkategorie erfüllt;

- d. den Nachweis, dass der Club gegenüber Swiss Basketball keine unbezahlten fälligen Verpflichtungen hat.
4. Der Vorstand von Swiss Basketball erstellt die Anhänge dieser Richtlinie, welche die Unterlagen aufführt, die mit dem Lizenzgesuch zusammen einzureichen sind.

Art. 4 Für das Lizenzwesen zuständige Organe

1. Das für das Lizenzwesen zuständige Organ von Swiss Basketball ist das Nationale Geschäftsberatungs- und Prüfungskomitee CONCECG. Das CONCECG entscheidet über die Lizenzanträge. Swiss Basketball setzt sich gemäss Art. 18 zusammen und entscheidet in dieser Zusammensetzung über Einsprüche.
2. Mitglieder des CONCECG sind zur Geheimhaltung der Informationen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes erfahren, verpflichtet und dürfen diese daher weder Dritten noch anderen Clubs bekanntgeben.

C. Verfahren der Lizenzerteilung

Art. 5 Information und Zustellung der Unterlagen an die Clubs

1. Das CONCECG informiert die Clubs zu Beginn der Saison über das Datum, an dem sie eine A- oder B-Lizenz beantragen müssen, je nachdem, welche Lizenz sie zu diesem Zeitpunkt besitzen.
2. Sie fügen dem A- oder B-Lizenzantrag auch das Anmeldeformular für die Meisterschaft der folgenden Saison bei.
3. Für Anträge von A-Lizenzen müssen die Clubs vor dem Einreichen des Antrags Swiss Basketball die gesamte Einschreibegebühr für die Folgesaison bezahlen und dem Antrag eine Kopie des Zahlungsbelegs beilegen.

Art. 6 Lizenzantrag

1. Clubs müssen ihren Lizenzantrag innerhalb der von ihnen mitgeteilten Frist per Einschreiben (der Stempel gilt als verbindlich) oder per E-Mail (an martine.rouiller@swissbasketball.ch) mit allen Anlagen an das CONCECG richten.
2. Falls das Antragsdossier per E-Mail zugestellt wird, obliegt es dem Club, den Versand zu beweisen und sicherzustellen, dass die Unterlagen vor Fristablauf beim CONCECG angekommen sind.
3. Der Kandidat bewirbt sich um die Lizenz, die der Spielkategorie entspricht, für die er auf Grund seiner sportlichen Leistungen qualifiziert worden ist. Hat der Kandidat eine zweite Mannschaft in der NLB Men, so verlangt er ebenfalls eine Lizenz für diese Spielkategorie; in letzterem Fall sind die Gesuche für die A- und B-Lizenzen in einem einzigen Dossier für beide Mannschaften zusammengefasst. Die B-Lizenz für die zweite Mannschaft kann vom CONCECG nur dann erteilt werden, wenn die A-Lizenz auch erteilt wird.

4. Clubs der NLB Men, die in die SB League aufsteigen möchten, müssen innerhalb der gleichen Frist wie in Absatz 1 dieses Artikels erwähnt je einen Antrag für die A- und B-Lizenz stellen.
5. Jeder Club bestimmt eine Person, welche alle laufenden Geschäfte kennt und die während des Lizenzierungsverfahrens per E-Mail und Telefon unbedingt erreichbar sein muss.
6. Anträge, welche zu spät eingereicht werden, und dies trotz einer vom CONCECG zugesprochenen, einmaligen Gnadefrist von 5 Tagen, sind unzulässig.

Art. 7 Registrierung der Dossiers

1. Das CONCECG prüft, ob das Gesuch rechtzeitig eingereicht worden ist und alle erforderlichen Unterlagen enthält.
2. Bei Zweifeln über die Einhaltung der Eingabefrist, bittet das CONCECG den Antragsteller um einen Beweis des Einschreibens oder anderer nützlicher Dokumente und erinnert daran, dass es dem kandidierenden Club obliegt, die Wahrung der Frist zu beweisen.
3. Falls das Dossier bei der einen oder anderen Etappe des Vorgehens unvollständig ist, setzt das CONCECG dem Antragstellen eine zusätzliche Frist für das Ergänzen der Unterlagen, warnt ihn, dass die fraglichen Unterlagen vom CONCECG nicht berücksichtigt werden, falls sie nicht innerhalb der zusätzlichen Frist eingereicht werden.

Art. 8 Überprüfung des Dossiers durch das CONCECG

1. Das CONCECG untersucht die vom Club in den diversen Etappen der Antragsprozedur eingereichten Unterlagen und kann unter Ansetzen einer hierfür vorgesehenen Frist jederzeit zusätzliche Unterlagen oder Auskünfte verlangen.
2. Werden Dokumente oder Informationen von Dritten eingeholt, so teilt das CONCECG diese dem Club mit und gibt ihm eine kurze Frist zur Bestimmung seiner Position.
3. Grundsätzlich entscheidet das CONCECG auf der Grundlage der Dokumente im Dossier. Es kann die Clubvertreter zu einer oder mehreren Arbeitssitzungen aufbieten, um gewisse Punkte zu klären und den Club bei der Vorbereitung seines Dossiers zu unterstützen.

Art. 9 Entscheid

1. Das CONCECG berücksichtigt den Sachverhalt am Tag seines Entscheides.
2. Das CONCECG kann die Lizenz mit oder ohne Auflagen und/oder Einschränkungen erteilen oder basierend auf den Kriterien des Art. 3 verweigern.
3. Wenn das eingereichte Dossier von Anfang an vollständig war und die Lizenz ohne Auflagen und/oder Einschränkungen erteilt wird, ist das Verfahren kostenlos. Andernfalls setzt das CONCECG die Verfahrenskosten zu Lasten des betroffenen Clubs fest.
4. Es begründet seinen Entscheid nur, wenn es die Lizenz verweigert oder mit einer Auflage und/oder Einschränkung belegt.
5. Der Entscheid wird dem betroffenen Club unter Angabe der Rechtswege und Einsprachefristen schriftlich mitgeteilt.

6. Das CONCECG kann dem Club Verfahrenskosten in Rechnung stellen, wenn der Club die Untersuchung erschwert hat, insbesondere durch Einreichung einer unvollständigen Akte innerhalb der vorgegebenen Frist.

Art. 10 Lizenz mit Auflagen

1. Wenn das CONCECG eine Lizenz mit Auflagen erteilt, so setzt es dem Club eine Frist, innerhalb derer (oder am Ende derer) er die Einhaltung der angeordneten Auflagen beweisen muss.
2. Wenn der Club die Anforderungen des CONCECG am Ende der angesetzten Frist nicht erfüllt, ist Art. 22 anwendbar.

Art. 11 Lizenzverweigerung

1. Eine Lizenzverweigerung kann nur mit einer Mehrheit der CONCECG-Mitglieder beschlossen werden.
2. Verweigert das CONCECG dem Kandidaten die A-Lizenz, kann er eine B-Lizenz oder den Abstieg in eine niedrigere Meisterschaft beantragen.
3. Ein Club, der keine B-Lizenz erhält, steigt in die NL1 Men ab.
4. Über die mit dem Abstieg einhergehenden freien Plätze kann der Vorstand von Swiss Basketball abschliessend entscheiden.

D. Einspracheverfahren

Art. 12 Einsprache

Gegen den Entscheid des CONCECG kann bei Swiss Basketball Einspruch erhoben werden.

Art. 13 Einspruchsberechtigte, -frist und -form

1. Gegen den Entscheid des CONCECG kann nur der Club Einsprache erheben, gegen den der Entscheid gerichtet ist; insbesondere können andere, sich bewerbende Kandidaten diesen Entscheid nicht anfechten.
2. Die Einsprachefrist beträgt zehn Tage ab Zustellung des Entscheids des CONCECG.
3. Die Einsprache ist schriftlich, in dreifacher Ausfertigung und vom Einspruch erhebenden Club unterzeichnet dem Sekretariat von Swiss Basketball per eingeschriebenem Brief zuzustellen.

Art. 14 Kostenvorschuss

1. Der einsprechende Club («der Einsprecher») muss innerhalb der Einsprachefrist einen Kostenvorschuss in Höhe von CHF 1'000.- auf das Konto von Swiss Basketball einzahlen und den Einzahlungsbeleg seiner Einsprache beilegen.

2. Wird der Kostenvorschuss nicht innerhalb der Frist bezahlt, wird auf die Einsprache nicht eingetreten.
3. Wird die Einsprache verspätet zurückgezogen oder wird nicht auf sie eingetreten, bleibt der Kostenvorschuss in Besitz von Swiss Basketball.

Art. 15 Inhalt der Einsprache und Prüfung der Akte

1. Die Einsprache muss die gegen den angefochtenen Entscheid vorgebrachten Beschwerdepunkte sowie die Schlussfolgerungen des Einsprechenden enthalten.
2. Der Einsprechende muss dem Rekurs alle Unterlagen und Beweismittel beifügen, die seine Behauptungen stützen.
3. Ist Swiss Basketball nach Prüfung der Einsprache und der eingereichten Unterlagen und Beweise der Ansicht, dass der Lizenzbewerber nicht alle Voraussetzungen für die Annahme des Rekurses und die Erteilung einer Lizenz erfüllt, so informiert er den Einsprechenden schriftlich.
4. Swiss Basketball setzt eine zwingende Frist von mindestens drei Arbeitstagen für die Einreichung der für die Zulassung des Einspruchs erforderlichen Unterlagen und Beweismittel und, soweit möglich, für die Einreichung der fehlenden Unterlagen und Beweismittel. Nach Ablauf dieser Frist kann der Einsprechende keine neuen Tatsachenbehauptungen oder neue Unterlagen und Beweismittel vorlegen.
5. Falls ein Einsprechender den Anforderungen nicht zufriedenstellend nachkommt, hält Swiss Basketball diese Tatsache fest und weist den Einspruch mit einer begründeten Entscheidung zurück.
6. Die Erteilung der Lizenz setzt voraus, dass an dem Tag, an dem Swiss Basketball über den Einspruch entscheidet, klar festgestellt wird, dass der Lizenzkandidat alle Voraussetzungen für die folgende Saison erfüllt.

Art. 16 Offensichtlich unzulässige Einsprache

Swiss Basketball kann von Anfang an eine offensichtlich unzulässige Einsprache zurückweisen.

Art. 17 Aufschiebende Wirkung

Das Einreichen einer Einsprache hat automatisch aufschiebende Wirkung.

Art. 18 Entscheidung

1. Swiss Basketball beschliesst mit drei Mitgliedern: einem CONCECG-Mitglied, einem Mitglied des Exekutivkomitees und einem Mitglied der Rekurskommission von Swiss Basketball
2. Falls die Einsprache zulässig ist, kann Swiss Basketball die Lizenz mit oder ohne Auflagen und/oder Einschränkungen erteilen oder sie verweigern. Seine Entscheidung nach Einsprache ist endgültig.
3. Die Artikel 10 und 11 sind analog anwendbar.

Art. 19 Kosten

1. Swiss Basketball setzt im Entscheid die Kosten des Einspracheverfahrens fest.
2. Die Kosten werden dem Einspruch erhebenden Club auferlegt, wenn dieser unterliegt oder die Einsprache zurückzieht. Falls der Einspruch erhebende Club zum Zeitpunkt der Lizenzentscheidung durch das CONCECG die verlangten Voraussetzungen nicht erfüllte, sondern erst zum Zeitpunkt des Entscheids des Einspracheverfahrens, so werden ihm die Kosten des Einspracheverfahrens auferlegt.
3. In den anderen Fällen gehen die Verfahrenskosten zu Lasten von Swiss Basketball.

E. Pflichten der lizenzierten Clubs

Art. 20 Informationspflicht

1. Die lizenzierten Clubs und die sich um eine Lizenz bewerbenden Kandidaten sind verpflichtet, die für das Lizenzwesen zuständigen Organe vollständig und wahrheitsgetreu zu informieren und ihnen alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen einzureichen, die sie verlangen.
2. Alle drei Monate (am 10.04. für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.03.; am 10.07. für den Zeitraum vom 01.04. bis 30.06.; am 10.10. für den Zeitraum vom 01.07. bis 30.09. und am 10.01. für den Zeitraum vom 01.10. bis 31.12.), müssen die Clubs, die Inhaber einer A-Lizenz sind, dem CONCECG Bestätigungen der Sozialversicherungen und der für die Quellensteuern zuständigen Behörde vorlegen, die zeigen, dass die Clubs mit dem Bezahlen der Anzahlungen für die Sozialabgaben und den Quellensteuern nicht in Verzug sind.
3. Wenn der Club nicht von sich aus die im vorstehenden Abs. 2 verlangten Ausweise dem CONCECG übergibt, setzt ihm dieses eine Frist von 5 Tagen ab Empfang seiner Mitteilung, um dies nachzuholen. Ein Verstoss gegen diese Verpflichtung zieht die Anwendung des Art. 22 nach sich.
4. Während des Verfahrens zur Erteilung der Lizenzen muss der Club das zuständige Organ über Änderungen seiner Lage unverzüglich in Kenntnis setzen.
5. Ein Club, der im Verlauf der Saison finanzielle Schwierigkeiten erfährt oder wichtige Veränderungen seiner Führung oder Struktur vornimmt (zum Beispiel: Besitzerwechsel, Übernahme der Mehrheit oder eines genug grossen Anteils, dass der Club neu kontrolliert wird, Abgabe der Leitung der Mannschaft an eine andere Einheit etc.) oder dessen Budget vermutlich gegenüber demjenigen, das der CONCECG unterbreitet wurde, mehr als 20 % übersteigen wird, muss das CONCECG unverzüglich darüber informieren und ihm alle aktualisierten Informationen, besonders finanzielle, übergeben, um zu beweisen, dass der Betrieb des Clubs bis zum Ende der Saison gesichert ist. Diesen Informationen muss ein Plausibilitätsrapport eines besonders qualifizierten Prüfers beigelegt werden. Ein Club, dessen Situation sich im Laufe der Saison stark verschlechtert, hat dieselbe Pflicht.
6. Im Fall einer Verletzung der Informationspflicht ist Art. 22 anwendbar.

Art. 21 Pflicht zur Aufrechterhaltung der Lizenzvoraussetzungen

Ein Club, der während der Saison die Voraussetzungen für die erteilte Lizenz nicht mehr erfüllt, muss das CONCECG unverzüglich davon in Kenntnis setzen und für Abhilfe sorgen.

F. Disziplinarische Sanktionen

Art. 22 Disziplinarische Verantwortlichkeit des Clubs

1. Die für das Lizenzwesen zuständigen Organe zeigen einen lizenzierten Club, einen sich um eine Lizenz bewerbenden Kandidaten und/oder deren Vorgesetzte bei der Disziplinarkammer von Swiss Basketball an, wenn der Club bzw. der Kandidat trotz Ermahnung die verlangten Unterlagen und Informationen nicht einreicht (a), in der Absicht, die Organe zu täuschen, falsche Unterlagen oder Informationen einreicht (b), die zu seinem Nachteil getroffenen Entscheide missachtet (c), seine Informationspflicht verletzt (d) oder auf andere Weise gegen die vorliegenden Richtlinien verstösst.
2. Die Disziplinarkammer von Swiss Basketball kann die im Rechtspflegereglement von Swiss Basketball in Art. 44 Abs. 1 lit a (Verwarnung), b (Busse), d (Entzug erworbener oder künftiger Punkte) und f (Ausschluss von den Wettkämpfen) vorgesehenen Sanktionen verhängen. Sie kann zudem die Registrierung neuer Spieler während eines bestimmten Zeitraumes verbieten, wenn der Club trotz Ermahnung des CONCECG die in Art. 21 Abs. 2 genannten Ausweise nicht einreicht.
3. Das Verfahren richtet sich nach dem Rechtspflegereglement von Swiss Basketball.
4. Der Einzelrichter überprüft die Richtigkeit der Entscheide im Lizenzwesen nicht.

G. Schlussbestimmungen

Art. 23 Sprachliche Abweichungen der verschiedenen Versionen

Im Falle einer Abweichung der verschiedenen Versionen dieser Richtlinien ist der französische Wortlaut massgebend.

Art. 24 Annahme und Inkrafttreten

Die vorliegenden Richtlinien wurden am ... März 2021 von der Kammer der SBL von Swiss Basketball angepasst und verabschiedet und treten am selben Datum in Kraft.